

Bekanntmachung
Anordnung eines
Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper
für das Gebiet der Gemeinde Sankt Peter-Ording

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, wird für das Gebiet der Gemeinde Sankt Peter-Ording das

Verbot

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerke, z.B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallfrösche, Kanonenschläge usw.)

am 31. Dezember 2018 und 1. Januar 2019

abzubrennen.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs. 2 Satz 1 der 1. Sprengstoffverordnung.

Verstöße gegen diese Anordnung werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet.

Garding, den 12.12.2018

Amt Eiderstedt
-Der Amtsdirektor-
als Ordnungsbehörde

gez. Lorenzen
(Lorenzen)
-Amtsdirektor-

Aushang vom:	14.12.2018	bis:	02.01.2019
ausgehängt am:		abgenommen am:	
Unterschrift:		Unterschrift:	